

# Bundesgesetzblatt <sup>389</sup>

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 3. April 1993

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 93	<b>Gesetz über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993</b> ..... neu: 1103-6	390
26. 3. 93	<b>Gesetz zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes</b> ..... 2030-1	391
26. 3. 93	<b>Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten (VerjährungsG)</b> ..... neu: 450-24; 450-16	392
25. 3. 93	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren ..... 2129-4-1-43	393
26. 3. 93	Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (Leichtmofo-Ausnahmeverordnung) ..... neu: 9231-1-8	394
29. 3. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung ..... 7847-11-4-70	396
10. 3. 93	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes ..... neu: 423-1-5-65	398
12. 3. 93	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Umzugskostenangelegenheiten im Bereich der Deutschen Bundespost TELEKOM ..... neu: 2030-14-75	400

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10	401
Verkündungen im Bundesanzeiger	402
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	402

**Gesetz**  
**über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag**  
**der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre**  
**in den Jahren 1992 und 1993**

Vom 26. März 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Amtsverhältnisrechtliche Ausnahmeregelung**

Die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes erhalten ihre gesetzlichen Amtsbezüge in Form des Amtsgehalts und des Ortszuschlags nur in Höhe der Beträge, wie sie sich nach dem Stand des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 und unter Berücksichtigung des Artikels 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) ergeben. Diese Beträge nehmen an den ab dem 1. Januar 1994 erfolgenden allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgrup-

pe B 11 wieder teil. Für Empfänger von Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis, das nach dem 29. April 1992 begründet worden ist, sind die Sätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; dies gilt nicht, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt ein Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung oder Parlamentarischer Staatssekretär bestand und die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nach dem Stichtag nicht länger als insgesamt einen Monat unterbrochen war.

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. März 1993

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
R. Seitzers

## **Gesetz zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

**Vom 26. März 1993**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 134 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder, die vom Parlament gewählt werden, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; ihre Amtszeit beträgt zwölf Jahre.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. März 1993

**Der Bundespräsident  
Weizsäcker**

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister des Innern  
Seiters**

**Gesetz  
über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten  
(VerjährungsG)**

Vom 26. März 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Zweites Gesetz  
zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen  
(Zweites BerechnungsG)**

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Taten, die während der Herrschaft des SED-Unrechtsregimes begangen wurden, aber entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Staats- und Parteiführung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht geahndet worden sind, bleibt die Zeit vom 11. Oktober 1949 bis 2. Oktober 1990 außer Ansatz. In dieser Zeit hat die Verjährung geruht.

**Artikel 2  
Änderung  
des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird wie folgt geändert:

In Artikel 315a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch, soweit für die Tat vor dem Wirksamwerden des Beitritts auch das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland gegolten hat.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. März 1993

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung**  
**des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren**  
**Vom 25. März 1993**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der durch Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 207) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. März 1993

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

**Verordnung  
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften  
(Leichtmofa-Ausnahmeverordnung)**

**Vom 26. März 1993**

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 1a Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 1 geändert und Nummer 1a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 5a jeweils in Verbindung mit Abs. 2a und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 22 der Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) sowie Nummer 5a und Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**§ 1**

Für Mofas, die den in der Anlage aufgeführten Merkmalen entsprechen (Leichtmofas), gelten folgende allgemeine

Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

Sie dürfen abweichend

1. von § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Drehzahl des Motors haben, die mehr als 4 800 min<sup>-1</sup>, aber nicht mehr als 5 500 min<sup>-1</sup> beträgt;
2. von § 50 Abs. 6a und § 53 lichttechnische Einrichtungen haben, wie sie für Fahrräder nach § 67 vorgeschrieben sind. Dies gilt nur, wenn die in der Anlage Nummer 1.7 genannten Auflagen erfüllt sind.

**§ 2**

Abweichend von § 21a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung brauchen die Führer der Leichtmofas während der Fahrt keinen Schutzhelm zu tragen.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Februar 1993 in Kraft.

Bonn, den 26. März 1993

Der Bundesminister für Verkehr  
Günther Krause

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

**Merkmale der Leichtmofas****1 Fahrrad-Merkmale**

- |   |   |
|---|---|
| 1.1 Leergewicht:  | nicht mehr als 30 kg  |
| 1.2 Felgendurchmesser für Vorder- und Hinterrad:              | mindestens 559 mm (entspricht 26 Zoll), aber nicht mehr als 640 mm (entspricht 28 Zoll)   |
| 1.3 Reifenbreite:   | nicht mehr als 47 mm (entspricht 1,75 Zoll)   |
| 1.4 Länge der Tretkurbel:                                     | mehr als 169 mm   |
| 1.5 Fahrweg im größten Gang je Kurbelumdrehung:               | mehr als 4,4 m  |
| 1.6 Abstand Oberkante Sitzrohrmuffe bis Mitte Tretlagerachse: | mehr als 530 mm   |
| 1.7 Lichttechnische Einrichtungen:                            | müssen in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sein; folgende Auflagen müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ein Antrieb der Lichtmaschine, der auch nur eine kurzzeitige Unterbrechung der Stromerzeugung nicht erwarten läßt.</li> <li>b) Eine Schaltung, die selbsttätig bei geringer Geschwindigkeit von Lichtmaschinen- auf Batteriebetrieb umschaltet (Standbeleuchtung).</li> <li>c) Ein Großflächen-Rückstrahler, der mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichnet ist.</li> <li>d) Ein Scheinwerfer, der der Nummer 23 Abs. 5 Ziffer 2 der Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO (VkBf. 1983 S. 617) entspricht.</li> </ul> |
| 1.8 Abweichungen von den Merkmalen 1.2 bis 1.6:               | andere Werte sind zugelassen, wenn diese die Benutzung des Leichtmofas als Fahrrad (Pedalantrieb) auf ebener Strecke von mindestens 10 km Länge in einer Zeit von höchstens 30 Minuten bei einer höchsten Leistungsabgabe zwischen 80 und 100 Watt sicherstellen  |

**2 Mofa-Merkmale**

- |  |   |
|--|---|
| 2.1 Hubraum:   | nicht mehr als 30 cm <sup>3</sup>   |
| 2.2 Leistung:  | nicht mehr als 0,5 kW   |
| 2.3 Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit:                                      | nicht mehr als 20 km/h  |
| 2.4 Bremsen:   | es gilt § 41 StVZO  |
| 2.5 Übersetzung zwischen Kurbelwelle und Antriebsrad:                                      | keine Änderungsmöglichkeit  |
| 2.6 Leistungscharakteristik:   | derart ausgelegt, daß oberhalb einer Geschwindigkeit, die nicht mehr als 24 km/h betragen darf, keine Überschubleistung zum Antrieb des Fahrzeugs abgegeben werden kann |
| 2.7 maximaler Geräuschpegel bei Vorbeifahrt in 7,5 m Entfernung mit Höchstgeschwindigkeit: | 65 dB (A)   |

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Vom 29. März 1993

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und Abs. 5 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 sowie des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine Mindestgröße der zusammenhängenden Fläche von 0,1 Hektar zulassen.“

2. In § 15 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bundesministerium“ die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ eingefügt.

3. Nach § 18 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„5a. Abschnitt

Zuteilung besonderer Prämienansprüche  
an bestimmte Mutterkuhhalter

§ 18a

Anträge, Muster

(1) Anträge auf die Zuteilung besonderer Prämienansprüche auf die Mutterkuhprämie nach Artikel 30a der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92, der durch Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 538/93 der Kommission vom 9. März 1993 (ABl. EG Nr. L 57 S. 19) eingefügt worden ist, sind nach den Mustern, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntmacht, bei der für den Betriebssitz des Erzeugers zuständigen Landesstelle einzureichen. Soweit die Landesstellen für die Anträge

entsprechend den bekanntgegebenen Mustern Vordrucke bereithalten, sind diese Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Erzeuger können die Anträge nach Absatz 1 nur in der Zeit vom 1. bis zum 14. Mai 1993 stellen.

§ 18b

Kennzeichnung, Bestandsverzeichnis

Die §§ 4 und 5 gelten für Erzeuger hinsichtlich der Mutterkühe, für die ein Antrag nach § 18a Abs. 1 gestellt werden soll, entsprechend.

§ 18c

Zuteilung

(1) Anträge auf Zuteilung besonderer Prämienansprüche nach § 18a Abs. 1 werden nur insoweit berücksichtigt, als die Gesamtzahl der der Bundesrepublik Deutschland nach den in § 1 genannten Rechtsakten für die Verteilung in diesem Verfahren gesondert zugewiesenen Prämienansprüche nicht überschritten wird.

(2) Die Landesstellen teilen nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zum 31. Juli 1993 die Summe der Prämienansprüche mit, die sich aus den von ihnen als begründet angesehenen Anträgen ergeben. Übersteigt die Gesamtsumme der Prämienansprüche, die sich aus den Einzelsummen nach Satz 1 errechnet, die nach Absatz 1 zur Verfügung stehende Gesamtzahl der Prämienansprüche, werden die beantragten Prämienansprüche anteilmäßig gekürzt. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt den Zuteilungssatz sowie den Kürzungssatz im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Nach der Bekanntgabe des Zuteilungssatzes und des Kürzungssatzes teilen die Landesstellen die Prämienansprüche durch Zuteilungsbescheide zu.“

4. In § 21 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 15, 17 und 19“ durch die Angabe „§§ 15, 17, 18a und 19“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2 können im Jahr 1993 die Erzeuger Anträge auf die Zuteilung von Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve oder aus der zusätzlichen Reserve

1. bei der Mutterkuhprämie vom 1. August bis zum 30. September für das Kalenderjahr 1994

2. bei der Mutterschafprämie vom 1. bis zum 30. April für die Wirtschaftsjahre 1993 und 1994

stellen.“

6. In § 25 werden eingangs nach dem Wort „Bundesministerium“ die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ eingefügt.

#### **Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 12. Februar 1993 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 29. März 1993

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
F. J. Feiter

---

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 10. März 1993**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnung, die Abkürzung und das Kennzeichen

des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar 1971) (Anlage)

von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1992 (BGBl. I S. 1024).

Bonn, den 10. März 1993

Bundesministerium der Justiz  
In Vertretung  
Kober

Name:

CONVENTION ON WETLANDS OF INTERNATIONAL  
IMPORTANCE ESPECIALLY AS WATERFOWL  
HABITAT (RAMSAR, 1971)  
(englisch)

CONVENTION RELATIVE AUX ZONES HUMIDES  
D'IMPORTANCE INTERNATIONALE  
PARTICULIEREMENT COMME HABITATS  
DES OISEAUX D'EAU (RAMSAR, 1971)  
(français)

Abkürzung:

RAMSAR

Kennzeichen:  
(farbig)



CONVENTION ON WETLANDS OF INTERNATIONAL  
IMPORTANCE ESPECIALLY AS WATERFOWL  
HABITAT (RAMSAR, 1971)

CONVENTION RELATIVE AUX ZONES HUMIDES  
D'IMPORTANCE INTERNATIONALE  
PARTICULIEREMENT COMME HABITATS  
DES OISEAUX D'EAU (RAMSAR, 1971)

**Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden  
und die Vertretung des Dienstherrn  
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis  
in Umzugskostenangelegenheiten  
im Bereich der Deutschen Bundespost TELEKOM**

**Vom 12. März 1993**

I.

**Erlaß von Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, in Angelegenheiten des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz – BUKG) Widerspruchsbescheide zu erlassen, auf das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST.

II.

**Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertragen wir die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in den in Abschnitt I genannten Angelegenheiten auf das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

**Schlußvorschriften**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 12. März 1993

Deutsche Bundespost TELEKOM  
Generaldirektion  
Der Vorstand  
Freundlieb

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 10, ausgegeben am 30. März 1993

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 93	<b>Gesetz zu der Akte vom 17. Dezember 1991 zur Revision von Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens</b> .....	242
18. 3. 93	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten .....	246
17. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen .....	259
18. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen .....	259
19. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht .....	260
19. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	260
19. 2. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	261
19. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....	262
24. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	262
25. 2. 93	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes .....	263
2. 3. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	264

---

**Preis dieser Ausgabe:** 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
23. 3. 93 Einhunderteinundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	2905	(59 26. 3. 93)	s. Art. 2

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
1. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 473/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Roh tabaksektor für die Ernten 1993 und 1994	L 50/8	2. 3. 93
2. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 481/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 51/15	3. 3. 93
2. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 485/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 51/19	3. 3. 93
2. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 486/93 der Kommission zur Freigabe der für bestimmte EHM-Lizenzen und -Einfuhrlicenzen geleisteten Sicherheiten	L 51/20	3. 3. 93
2. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 487/93 der Kommission zur Festsetzung des zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates zu liefernden Prozentsatzes der Tafelweinerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 51/21	3. 3. 93
2. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 492/93 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch-, Wittling-, Schollen-, Seezungen-, Seehecht- und Seeteufelfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 52/7	4. 3. 93
3. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 495/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver	L 52/12	4. 3. 93

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
4. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 502/93 der Kommission über die je Mitgliedstaat für das Wirtschaftsjahr 1992 vorzunehmende Bestimmung des Einkommensausfalls, der Mutterschaft- und Ziegenprämie und der besonderen Beihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft	L 54/8	5. 3. 93
5. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 507/93 der Kommission zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier Wirtschaftsjahre 1988/89 bis 1991/92	L 55/1	6. 3. 93
5. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 510/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors anzuwendenden Sonderregelung	L 55/35	6. 3. 93
5. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 511/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch	L 55/38	6. 3. 93
5. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 512/93 der Kommission über die Freigabe der Einfuhrlicenzsicherheiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 im Sektor Schweinefleisch	L 55/40	6. 3. 93
5. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 513/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 55/41	6. 3. 93
5. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 515/93 der Kommission zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge für Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 55/43	6. 3. 93
5. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 516/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 mit Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten	L 55/48	6. 3. 93
2. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 519/93 des Rates über den Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Estland	L 56/1	9. 3. 93
2. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 520/93 des Rates über den Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Lettland	L 56/5	9. 3. 93
2. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 521/93 des Rates über den Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Litauen	L 56/9	9. 3. 93
8. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 524/93 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 308/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Jahr 1993	L 56/17	9. 3. 93
8. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 525/93 der Kommission zur Festlegung der endgültigen regionalen Referenzbeträge für Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 56/18	9. 3. 93
8. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 526/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 56/23	9. 3. 93
9. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 535/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Rindfleischherzeugnissen hinsichtlich der Beihilfebeträge	L 57/9	10. 3. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1  
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
<b>Andere Vorschriften</b>		
25. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 470/93 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und der Abschöpfungen sowie zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Mischungen von Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste	L 50/1	2. 3. 93
25. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 477/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien	L 51/1	3. 3. 93
25. 2. 93 Verordnung (EWG) Nr. 478/93 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (1993)	L 51/9	3. 3. 93
2. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 482/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3858/89 mit Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in den dem GATT nicht angehörenden Drittländern, mit Ausnahme Chinas	L 51/16	3. 3. 93
2. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 483/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3855/89 mit Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 51/17	3. 3. 93
2. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 484/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1759/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Süßkartoffeln und Maniostärke für bestimmte Verwendungszwecke	L 51/18	3. 3. 93
3. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 493/93 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf die für 1992 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China, Indien, Brasilien, Thailand, Singapur, Pakistan, Indonesien und Mexiko gewährten Zolltarifplafonds	L 52/9	4. 3. 93
5. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 527/93 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger mit Ursprung in, aber nicht mit Herkunft aus Thailand	L 56/24	9. 3. 93